



**Positionspapier
des Vorstands der Frauen Union der CDU Deutschlands zu den
Eckpunkten der Bundesregierung für ein Selbstbestimmungsgesetz**

Berlin, 04.11.2022

Respekt vor der Schöpfung und Akzeptanz eines jeden Lebens sind Grundpfeiler des christlichen Menschenbilds, das unserer Verfassung zugrunde liegt. Aus dem christlichen Menschenbild wird für uns gute Politik, wenn sie von der einzelnen Person ausgeht und individuelle Freiheit mit Verantwortung für andere verbindet. Diese Vorstellung unterscheidet uns von einem libertären Individualismus, bei dem allein der individuelle Freiheitsanspruch im Vordergrund steht. Die Akzeptanz und Anerkennung des Individuums gelten dabei für uns nicht nur für die äußere Wahrnehmung, sondern muss auch für die innere Bestimmung des anderen Menschen gelten und für das Ringen um Identität, auch um geschlechtliche Identität.

Generell haben Anerkennung und Toleranz ihre Grenzen dort, wo das Gegenüber mich oder andere bedroht oder meine Freiheit einschränkt. Personen mit einer Geschlechter-Dysphorie sind per se keine Bedrohung; eine geschlechtliche Transition bedroht niemanden. Im Gegenteil: Die betroffenen Personen erfahren immer noch häufig einen großen Leidensdruck, den sie sich nicht selbst ausgesucht oder ausgewählt haben.

Ausgangslage:

Das Transsexuellengesetz von 1980 ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 2011 bereits in Teilen als verfassungswidrig und nicht anwendbar eingestuft worden. Das Gericht erkannte das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ausdrücklich an und sah in der Verpflichtung, sich geschlechtsändernden und die Zeugungsunfähigkeit herbeiführenden operativen Eingriffen aussetzen zu müssen, um personenstandsrechtlich im empfundenen Geschlecht anerkannt zu werden, das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt.

Das Urteil definiert damit ein verfassungsrechtliches Gebot auf Anerkennung der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität. Der Gesetzgeber könne zwar bestimmen, wie der Nachweis der Stabilität und Irreversibilität des Empfindens und Lebens von Transsexuellen im anderen Geschlecht zu führen ist. Die Anforderung, sich einer Operation zu unterziehen, sei aber zu hoch und den Betroffenen unzumutbar. Gleichzeitig soll jedoch auch „den Kindern trotz der rechtlichen Geschlechtsänderung immer ein Vater und eine Mutter zugewiesen bleiben bzw. werden“, so das damalige Urteil.

Frauen Union der
CDU Deutschlands
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin

Telefon 030/22070-453
Telefax 030/22070-439
www.frauenunion.de
fu@cdu.de

Unabhängig davon ist es längst geboten, das Transsexuellengesetz über die Teile, die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hinaus ohnehin obsolet sind, in seiner gesamten bisherigen Form abzuschaffen und komplett neu zu fassen. In diesem Zusammenhang wollen wir ausdrücklich, dass Menschen mit Geschlechter-Dysphorie angstfrei und selbstbestimmt über ihr Geschlecht und ihr zukünftiges Leben entscheiden können.

1.

Wenn biologisches Geschlecht und geschlechtliche Identität abweichen (Geschlechter-Dysphorie), braucht es für Betroffene einen verlässlichen und rechtlichen Rahmen zur Personenstandsänderung.

Wir kritisieren allerdings, dass die Regierung bereits durch den Titel des Gesetzes „Selbstbestimmungsgesetz“ die Ernsthaftigkeit und Komplexität des Themas nicht zum Ausdruck bringt. Denn der Name suggeriert, dass geschlechtliche Identität für jeden Menschen zu jedem Zeitpunkt frei wählbar sei und sein muss und sich die geschlechtliche Identität im Laufe eines Lebens gegebenenfalls mehrfach ändert. In der Realität steht für die große Mehrheit der Bevölkerung ihre geschlechtliche Identität nicht in Frage - anders als es der Titel des geplanten Gesetzes vermuten lässt. Es geht gerade nicht um „heute Mann, morgen Frau, übermorgen divers“, sondern für eine kleine Gruppe von Dysphorie Betroffenen um eine ernsthafte und dauerhafte Lebensentscheidung.

Der Respekt gegenüber Menschen mit Geschlechter-Dysphorie gebietet daher, dass die betroffene Person die Tragweite und persönlichen Konsequenzen der Entscheidung kennt und die hierfür notwendige Begleitung erfährt, insbesondere wenn sie noch minderjährig ist. Unter diesem Aspekt sowie in Bezug auf die gesellschaftspolitischen Konsequenzen halten wir daher die vorliegenden Eckpunkte der Ampelregierung in vielen Punkten für nicht durchdacht oder sogar ungeeignet.

2.

Die Eckpunkte der Ampelregierung sehen eine „einheitliche Regelung für alle transgeschlechtlichen sowie nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen“ vor, die ihren Geschlechtseintrag und den Vornamen ändern wollen:

Künftig soll für volljährige Personen eine Selbstauskunft beim Standesamt ausreichend sein, den Geschlechtseintrag im Personenstand ändern zu lassen. Hierbei ist durchgehend, sogar im Falle von Kindern unter 14 Jahren, lediglich ein Beratungsangebot vorgesehen, welches nicht verbindlich sein soll: „eine sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung“ sei zwar von zentraler Bedeutung. Minderjährige und ihre Eltern sollen die Möglichkeit haben, diese Beratung zu nutzen und sollen aktiv darauf hingewiesen werden. Es ist aber nicht verbindlich im Sinne, dass es Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags wäre.

Ein Beratungsangebot, das aber nicht verbindlich ist, reicht hier nicht aus. Deshalb wollen wir, dass die Beratung in jedem Fall verbindlich und Voraussetzung für die Änderung des Personenstandseintrags ist.

3.

Der Staat darf einen Nachweis über die Ernsthaftigkeit der Entscheidung einer solchen Personenstandsänderung verlangen – auch, um Missbrauch auszuschließen.

Wir begrüßen, dass transgeschlechtliche Menschen für eine rechtliche Personenstandsänderung kein psychologisches Gutachterverfahren mehr durchlaufen sollen - so wie es auch in den Eckpunkten der Ampel-Regierung angelegt ist. Das aktuelle Verfahren ist nicht nur mit teils hohen Kosten verbunden, sondern wird von Betroffenen aufgrund des intimen Charakters der Fragen oftmals auch als erniedrigend empfunden. Dennoch gilt: Auch die Gesellschaft, der ein nicht geringes Maß an Flexibilität abverlangt wird, darf Ernsthaftigkeit und Beständigkeit bei solchen Entscheidungen erwarten.

Die Ampelregierung sieht jedoch vor, für die erneute Änderung des Geschlechts aus Gründen des Übereilungsschutzes und der Ernsthaftigkeit lediglich eine Sperrfrist von einem Jahr vorzuschalten. Für uns ist daher klar: Eine standesamtliche Änderung per Akklamation, so wie es die Eckpunkte der Ampel nun vorsehen, führt zu einer Banalisierung des Geschlechtseintrages und dieses sensiblen Prozesses.

Schließlich ist die geplante Sperrfrist von nur einem Jahr bis zu einer neuerlichen Änderung des Geschlechtseintrags zu kurz. Mindestens für Erwachsene sollte die Frist länger sein, es ist hier in Bezug auf Minderjährige und Erwachsene zu differenzieren. Auch die Möglichkeit, sich mehrfach neu entscheiden zu können, steht der geforderten Ernsthaftigkeit entgegen.

Eine übereilte Geschlechtsänderung würde besser zeitnah rückgängig zu machen sein, wenn hierfür eine medizinische oder psychiatrische Indikation vorliegt, ansonsten sollte ein erneuter Geschlechtswechsel erst nach mehreren Jahren zulässig sein.

Eine zu liberale Regelung ermöglicht zudem auch Missbrauch. Gerade aus diesem Grund halten wir es für richtig, eine verpflichtende Beratung und Begleitung einzuführen, die die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Entscheidung untermauert.

Unsere Empfehlung ist deshalb, im Zuge der Änderung des rechtlichen Personenstands eine verpflichtende Beratung durch qualifizierte Fachpersonen (nicht nur Peer-to-Peer, sondern auf jeden Fall auch Psychologen, Ärzte oder Sozialpädagogen mit entsprechender Fachqualifizierung) und evtl. eine Bedenkfrist vorzusehen.

Zur Vorlage beim Standesamt wäre dann zukünftig ebenfalls eine Beratungsbescheinigung vorzulegen.

Für die Personen, die weiterhin eine körperliche Geschlechtsumwandlung planen, ist über das allgemeine Beratungsgespräch hinaus eine Information über die Art des Eingriffes und die kurz- und langfristigen Folgen zwingend. Hier soll es nicht nur medizinische und psychologische Leitlinien und Qualitätsstandards, sondern ebenfalls eine verbindliche Beratung geben.

4.

Für Minderjährige sehen die Eckpunkte vor, dass bis zum Alter von 14 Jahren oder bei Geschäftsunfähigkeit des Minderjährigen die Sorgeberechtigten die Erklärung abgeben. Ab 14 Jahre geben die Minderjährigen selbst die Erklärung mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ab. In strittigen Fällen soll das Familiengericht entscheiden. Es ist zwar zutreffend, dass die Betroffenen berichten, dass sie mit der Pubertät im Grunde wissen, ob sie biologisch das falsche Geschlecht haben; dennoch ist es problematisch, die Möglichkeit, das Geschlecht lediglich durch eine Erklärung zu ändern, ab dem 14. Lebensjahr einzuräumen.

Kinder und Jugendliche sind eine besonders sensible Betroffenenengruppe. Gerade in einem gesellschaftlichen Klima, das eine missverständliche Vorstellung von geschlechtlicher Identität als jederzeit frei wählbare und austauschbare Option befördert, sehen wir den Bedarf, Jugendliche vor falschen Entscheidungen zu schützen, zum Beispiel, indem sie die Personenstandsänderung vorschnell auch mit medizinischen Maßnahmen untermauern wollen. Für uns ist daher wichtig, zu gewährleisten, dass zwischen in der Pubertät zeitweise auftretenden Identitätsproblemen und tatsächlicher Erkenntnis, dass das biologische Geschlecht nicht der geschlechtlichen Identität entspricht, differenziert werden kann.

Es ist unverzichtbar, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, in der ohnehin schwierigen Phase des Erwachsenwerdens im Alleingang ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen und in einem weiteren Schritt gegebenenfalls durch Pubertätsblocker oder Hormoneinnahme ihre körperliche und seelische Gesundheit langfristig zu schädigen. Hier ist des Weiteren zu bedenken, dass viele Jugendliche während der Pubertät große Probleme mit ihrer Rolle haben. Speziell Mädchen und junge Frauen hadern oft mit ihrer Frauenrolle und haben Probleme, sie anzunehmen.

Deshalb schlagen wir vor, die Altersgrenze, ab der Minderjährige nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ihren rechtlichen Personenstand ändern können, frühestens auf das Alter von 16 Jahren festzulegen.

Neben der verpflichtenden Beratung und Begleitung für Minderjährige und deren Eltern im Falle einer angestrebten Personenstandsänderung, muss bei Minderjährigen ein befürwortendes psychologisches Gutachten zwingende Voraussetzung mindestens für jegliche medizinische Maßnahmen sein.

Sollte die Meinung von Kind und Eltern abweichen, wollen wir die Verständigung zwischen Eltern und Kind befördern und in strittigen Fällen vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein außergerichtliches Mediationsverfahren verpflichtend vorschalten. Ziel eines solchen Mediationsverfahrens ist es, Eltern und Jugendliche in einem geordneten, gut beratenen Verfahren zu einer einvernehmlichen Entscheidung zu bewegen. Ein solches Verfahren soll die Vollständigkeit der Beratung sowie die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit des Kindes sicherstellen.

5.

Mit der vorgesehenen Regelung nimmt die Ampel eine komplett neue Definition des Geschlechts vor. Die wissenschaftlich noch nicht eindeutig eingeordnete Beziehung des biologischen versus soziales Geschlecht wird im geplanten Gesetzesvorhaben zugunsten des sozialen Geschlechts entschieden, das nun primär ausschlaggebend sein soll. Die Definition des Geschlechts wird demnach von einem objektiv überprüfbares Merkmal hin zu einem subjektiv empfundenen Gefühl verschoben. Ein solcher ausschließlicher Blick auf das Geschlecht wird jedoch der Tragweite und Bedeutung des biologischen Geschlechts nicht gerecht, z.B. in der Frage der Gebärfähigkeit, der körperlichen Reaktion auf Medikamente oder der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport. Gerade gesellschaftliche Rollenzuschreibungen aufgrund des biologischen Geschlechts sind häufig der Ausgangspunkt für die strukturelle Diskriminierung von Frauen, die einer Gleichstellung entgegenstehen.

Durch die Neuregelung könnten speziell Frauen betreffende Themen bzw. Bereiche, in denen zwischen Frauen und Männern differenziert wird, kaum mehr zutreffend statistisch erfasst werden, verlören an Bedeutung und spezifische Maßnahmen könnten nicht mehr ergriffen werden, z.B. bei

- sexueller Gewalt, spezieller Schutz
- allgemeiner Gewalt gegen Frauen
- Geschlechtertrennung im Sport
- Gender-Medizin
- Geschlechtsspezifischer Ungleichheit, insbesondere strukturell bedingter Benachteiligung von Frauen

Schon allein deshalb muss die Bedeutung des biologischen Geschlechts als medizinischer, rechtlicher und politischer Begriff vom Gesetzgeber anerkannt und geschützt werden.

6.

In Bezug auf den Umgang mit dem biologischen Geschlecht vermeidet die Ampelregierung klare Festlegungen: „Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Gruppen“ sollen zwar „nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden“ können. Dies will sie jedoch rein auf die Trägerorganisation bzw. das Ehrenamt delegieren, die als private Vereine sozusagen das Problem selbst regeln und „in eigener Zuständigkeit“ entscheiden sollen.

Das gilt auch für die Frage der Teilnahme transgeschlechtlicher Frauen und Männer am Sport und an Wettkämpfen. Schon heute zeichnet sich in ersten Entscheidungen von Sportverbänden ab, dass es hier sehr unterschiedliche Lösungen gibt.

In der bestehenden Form stellt ein solches Ansinnen eine komplette Überforderung der Trägerorganisationen, Vereine und Parteien dar. Zumal sie keine Rechtsicherheit haben – und folglich jederzeit mit einer Klage mit dem nahezu sicheren Ausgang einer Niederlage rechnen müssen.

Es bedarf zwingend einheitlicher Regelungen und Rechtssicherheit. Dies darf nicht auf die Zivilgesellschaft delegiert werden. Auf keinen Fall dürfen zum Beispiel Sportvereine bei möglichen Konflikten alleingelassen werden. Für Vereine und Verbände bedeutet dies, dass es verbindlicher Regelungen bedarf, die den jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Sportdisziplinen einerseits und den Belangen der Betroffenen andererseits Rechnung tragen. Die Bundesregierung muss daher die Vereine und Trägerorganisationen bei der Umsetzung des geplanten Gesetzesvorhabens unterstützen und ihnen Instrumente an die Hand geben, um die Fairness im Amateur- und Profisport aufrechtzuerhalten. Unser Anliegen als Frauen Union ist und bleibt die aktive Förderung des Frauensports.

7.

Für den Weg der rechtlichen Personenstandsänderungen muss ein verlässlicher Rahmen geschaffen werden. Die im geplanten Gesetzesvorhaben vorgesehene Trennung von biologischem Geschlecht und Personenstand wirft ferner erhebliche Fragen im Hinblick auf das bestehende Familien- und Abstammungsrecht und andere Rechtsgebiete auf.

Die Frage, mit welcher Bezeichnung Eltern nach einer Geschlechtsänderung in der Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden, muss klar und verbindlich beantwortet werden. Das Vertagen dieser Frage macht eine ernsthafte Auseinandersetzung auch der Zivilgesellschaft mit allen Aspekten des neuen Gesetzes unmöglich.

Die geplante Gesetzesnovelle existiert nämlich keineswegs losgelöst im Rechtssystem, sondern steht im untrennbaren Sachzusammenhang mit weiteren geplanten

Reformen im Abstammungs- und Namensrecht, die ebenfalls in dieser Legislaturperiode geplant sind. Daher müssen die rechtlichen Konsequenzen, die sich für Kinder durch die Änderung des Personenstandes der Eltern ergeben könnten, schon frühzeitig diskutiert werden. Hier sehen wir die Ampel-Regierung in der Pflicht, die Folgen des geplanten Gesetzes für das übrige Rechtssystem umfassend und transparent aufzuzeigen. Besonders im Hinblick auf das Kindeswohl steht für uns fest, dass es für das Kind nachvollziehbar bleiben muss, wer biologische Mutter und wer biologischer Vater ist.

8.

Das Gesetz, das die Ampel nun vorsieht, wird ein umfassendes „bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot“ enthalten. Transgeschlechtliche Menschen sollen nicht gegen ihren Willen „zwangsgeoutet“ werden. Aus Gründen des Diskriminierungsschutzes ist ein Offenbarungsverbot richtig. Es sollte aber so eingeschränkt bleiben, dass es nur dann greift, wenn der vorherige Vorname und das vorherige Geschlecht mit Vorsatz in diskriminierender Absicht offenbart werden.

Es darf nicht sein, dass jemand, der eine Person aufgrund der äußeren Merkmale irrtümlich mit dem falschen Geschlecht bezeichnet, ein Bußgeld zahlen muss. Zu diesem Missverständnis kann es z.B. in Schwimmbädern, Umkleidekabinen beim Sport, Saunen, öffentlichen Toiletten, beim Frauenarzt, im Frauenhaus, bei Klusentreffen o.ä. kommen.

Richtig ist zudem, auf Toleranz und Akzeptanz in der Gesellschaft zu setzen, diese zu fördern und entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten. Zudem hat schon die Einführung der Lebenspartnerschaften und anderer Regelungen gezeigt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz schnell wächst und sich die Dinge schnell zu einer neuen Normalität entwickeln. Ein Bewusstsein für sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Identitäten wollen wir insgesamt in der Breite der Gesellschaft fördern.

Da das geplante Gesetz die Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags und des Namens sehr niederschwellig hält, muss im Gegenzug sichergestellt werden, dass für das bußgeldbewehrte Offenbarungsverbot seinerseits höhere Anforderungen gelten. Im gesellschaftlichen Miteinander muss auch Raum für Irrtümer und unbedachte Äußerungen bleiben, die keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Daher lehnen wir ein umfassendes bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot ohne das Erfordernis der diskriminierenden Absicht bzw. des Vorsatzes ab.

9.

Von der Bundesregierung ist im Zusammenhang mit dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz zu fordern, dass auch die bislang ungeklärten Fragen geklärt werden, bevor über das Gesetz entschieden wird. Vor allem müssen auch die Auswirkungen



des Gesetzes auf andere Rechtsbereiche und andere gesellschaftliche Gruppen sowie die Gesellschaft insgesamt erörtert und einbezogen werden.

Eine Abwägung in Bezug auf das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft spielt in den Eckpunkten der Ampel keine Rolle bzw. wird ausgeklammert.

Eine Reform, die die Beibehaltung der bestehenden personenstandsrechtlichen Grundlagen möglich macht, erachten wir für machbar und ist daher anzustreben.